

Internationale Alpenkonferenz der Umweltminister
Berchtesgaden

9. - 11. Oktober 1989

R E S O L U T I O N

Die für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Minister und
Vertreter der Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland
der Französischen Republik
der Italienischen Republik
der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien
des Fürstentums Liechtenstein
der Republik Österreich
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
sowie
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
in der Internationalen Alpenkonferenz am 9.-11. Oktober 1989 in
Berchtesgaden

Erwägungsgründe

1. In dem Bewußtsein, daß die Alpen ein durch Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneter Raum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,
2. Eingedenk der Tatsache, daß die Alpen Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum ihrer eigenen Bevölkerung sind, ohne die dieser Raum nicht auf Dauer erhalten werden kann,
3. In dem Bewußtsein, daß die Schönheit der Alpenlandschaft in Kunst und Wissenschaft ihren Niederschlag gefunden hat und diese Landschaft somit einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Erbes Europas ausmacht,
4. In der Erkenntnis, daß die Alpen der größte zusammenhängende Naturraum Europas, durch einzigartige Schönheit und ökologische Vielfalt geprägt und Träger hochsensibler Ökosysteme sind,
5. In Erwägung des Umstands, daß der Alpenraum im Rahmen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung Europas schon in der Vergangenheit eng mit den übrigen Räumen Europas verbunden war und in Zukunft seine verbindende Funktion noch an Bedeutung gewinnen wird,
6. In der Überzeugung, daß ökologische Erfordernisse Vorrang vor ökonomischen Interessen haben müssen, wenn es um essentielle Belange des alpinen Umweltschutzes geht,
7. In Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund deren sich zahlreiche, miteinander häufig konkurrierende Nutzungsansprüche in engen Tälern zusam-

mendrängen und mit ihren Emissionen ein ökologisch bedeutsames Umfeld belasten,

8. In Kenntnis der Tatsache, daß die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum in zunehmendem Maße gefährdet, und daß Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können,
9. In dem Bewußtsein, daß die Abwanderung der Bevölkerung aus manchen Regionen der Alpen nicht nur sozio-ökonomische, sondern auch gravierende ökologische Probleme mit sich bringt,
10. In dem Bewußtsein der großen regionalen Unterschiede in den naturräumlichen Gegebenheiten, der staatsrechtlichen Verfassung, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, des Stands und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie von Art und Intensität der touristischen Nutzung,
11. Angesichts der wechselseitigen Auswirkungen raumbedeutsamer Normen, Planungen und Maßnahmen im Alpenraum oder in vorgelagerten Räumen oder im übrigen Europa gerade im Hinblick auf die besondere Struktur, Belastung und Gefährdung des Alpenraums,
12. In dem Bewußtsein der Notwendigkeit, den wachsenden Belastungen großer Teilräume der Alpen mit raum- und fachübergreifenden Planungen und Maßnahmen, die umweltverträglich zu gestalten sind, vorsorgend zu begegnen,
13. In dem Bewußtsein, daß Art und Intensität der Nutzung des Alpenraumes in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an Arten, Biotopen und erhaltenswerten Bestandteilen der Landschaft geführt haben und daß die geringe Belastbarkeit des Alpenraumes besondere Vorkeh-

rungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,

14. In der Erkenntnis, daß in einigen Gebieten des Alpenraumes durch eine zu große Konzentration von Erholungssuchenden und Sporttreibenden eine Überbelastung von Natur und Landschaft sowie eine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der örtlichen Bevölkerung entstanden ist oder entstehen kann, während in anderen Gebieten die Weiterentwicklung des Tourismus in ökologisch und wirtschaftlich verträglichem Maß befürwortet werden kann,
15. In dem Bewußtsein, daß eine standortgerechte Landwirtschaft über Jahrhunderte zur Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten beigetragen hat, ökologisch verträglich war, die Alpen als Siedlungsraum und Kulturlandschaft geprägt hat und eine notwendige Grundlage auch für die künftige Entwicklung des Alpenraums bildet,
16. Angesichts der Gefahr, daß eine ungünstige landwirtschaftliche Entwicklung für große Alpengebiete einen fortschreitenden Bevölkerungsschwund mit sich bringt,
17. In der Erkenntnis, daß dem alpinen Bergwald als Lebensraum einer artenreichen Flora und Fauna wegen seiner vielfältigen Schutzfunktionen, aber auch wegen seiner Nutz- und Erholungsfunktion eine herausragende Bedeutung zukommt, er diese Funktionen jedoch wegen seiner Schädigungen u.a. durch Schadstoffemissionen aus unterschiedlichen Quellen, durch die drohende Klimaveränderung, durch Wildverbiß und Beweidung nur noch eingeschränkt erfüllen kann,
18. Eingedenk dessen, daß die Alpenregion ein Verkehrsschnittpunkt in Zentraleuropa in Nord-Süd- und West-Ostrichtung ist, und daß das Verkehrsaufkommen durch den Anstieg der Beförderung von Gütern und Personen, durch

die Beliebtheit des Alpenraums als Erholungsgebiet für Kurz- und Langzeiturlauber, die zunehmende Besiedlungsdichte vieler Teilräume und die steigende Motorisierung der Bevölkerung besonders in der jüngsten Vergangenheit erhebliche Ausmaße angenommen hat und daß im alpenquerenden Güterverkehr weitere Steigerungen zu erwarten sind,

19. In der Einschätzung, daß wegen zunehmender Inanspruchnahme von natürlichen und land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wegen der Versiegelung von Böden, der Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Bergwaldes und anderer Vegetationsformen wachsende Anforderungen an den Erosionsschutz, den Bodenschutz insgesamt, den Lawinenschutz und an wasserbauliche Maßnahmen gestellt werden,
20. In der Erkenntnis, daß der Alpenraum besondere Bedeutung für die Versorgung auch der Bevölkerung außeralpiner Gebiete mit Trinkwasser hat,
21. In der Erkenntnis, daß die wachsenden zivilisatorischen Nutzungen des Alpenraumes zunehmende Anstrengungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung, zur Abwasserbehandlung und zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen verlangen,
22. In Ansehung des Umstandes, daß die ökologischen Funktionen des Alpenraumes durch Schadstoffe aus unterschiedlichen Quellen, insbesondere auch aus alpenfernen Quellen, gestört sind,
23. In Würdigung
 - der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 1988 zur Konvention zum Schutz des Alpenraumes,
 - der von der Internationalen Alpenschutzkommission

(CIPRA) vorgelegten Vorschläge,

- der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer
(ARGE ALP) vom 9. Juni 1989,

24. In Würdigung und Anerkennung der erzielten Erfolge und Bemühungen der Alpenstaaten auf allen Politik-, Planungs- und Verwaltungsebenen, der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, der Organisationen der Vereinten Nationen, der bi- und multilateralen Beratungs- und Koordinierungsgremien, insbesondere der Arbeitsgemeinschaften für die Alpen,
25. Unter Berücksichtigung der Beiträge, die die nationalen Verbände und Organisationen sowie deren Zusammenschlüsse auf internationaler Ebene, speziell die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA) und die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) geleistet haben,
26. In der übereinstimmenden Beurteilung, daß die Leistungen und Bemühungen zur Erfassung der Ursachen und Auswirkungen der Belastungen im gesamten Alpenraum noch nicht ausreichen oder die einschlägigen Informationen den zuständigen Behörden und Institutionen noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um der wachsenden Belastung des Alpenraumes wirksam zu begegnen;

Operationaler Teil

Allgemeines

27. Bekunden ihre Absicht, zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Politik die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum räumlich und fachlich zu erweitern und in ihrer Intensität zu verstärken, wobei sie der Zusammenar-

beit in den Arbeitsgemeinschaften Alpenländer, Alpen-Adria und Westalpengebiete große Bedeutung beimessen,

28. Halten es für erforderlich, alle Formen der Zusammenarbeit zu nutzen unter Einschluß der Bereitstellung von Daten, der Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen, des Vollzugs bestehender Gesetze und deren Anpassung an die regionalen Erfordernisse und - je nach dem Ergebnis weiterer Prüfung - der Erarbeitung verschärfter, alpenspezifischer nationaler oder internationaler Regelungen,
29. Weisen darauf hin, daß zum Schutz des Alpenraumes neben zusätzlichen Vorkehrungen in spezifischen Bereichen auch eine umfassende Umweltpolitik mit effizienten nationalen und internationalen Maßnahmen in generellen Bereichen wie Luftreinhaltung, Gewässer- und Bodenschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung oder umweltgerechte Energieproduktion und -verwendung unerlässlich ist,
30. Geben dem übereinstimmenden Willen Ausdruck, bei raumbedeutsamen Normen, Planungen und Maßnahmen im grenznahen Bereich jeweils die räumlichen Auswirkungen jenseits ihrer Grenzen mitzuberücksichtigen und zu diesem Zweck die zuständigen Behörden betroffener Gebiete rechtzeitig zu informieren und zu konsultieren,
31. Stimmen überein, daß die organisatorischen Bedingungen und die personelle Ausstattung für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben zur langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Alpenraums verbessert werden sollten,
32. Halten es für notwendig, die Zusammenarbeit in Bezug auf den Alpenraum in seiner Gesamtheit in den bestehenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu intensivieren und zu prüfen, wie die erforderliche darüber

hinausgehende Intitutionalisierung der Zusammenarbeit erfolgen soll,

33. Halten es für erforderlich, die Gesamtentwicklung im Alpenraum und die Verwirklichung der Ziele dieser Resolution in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und hierüber zu berichten;

Raumplanung

34. Sind der Überzeugung, daß zur langfristigen Sicherung des Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraums Alpen das raumplanerische Instrumentarium zur vorausschauenden Koordination der vielfältigen Nutzungsansprüche verstärkt eingesetzt werden muß,
35. Halten es für erforderlich, Grundsätze der Raumordnung aufzustellen, in denen die wichtigsten Belange der räumlichen Gesamtentwicklung der Alpen aufgezeigt werden,
36. Bekräftigen ihren Willen, durch raumplanerische Maßnahmen die Entwicklung von Siedlungen und Infrastrukturen mit der Erhaltung des grundlegenden ökologischen Gleichgewichts in Übereinstimmung zu bringen; dabei ist unter Berücksichtigung der Belange der einheimischen Bevölkerung und zur Vorbeugung gegen natürliche Risiken
- dem Schutz von natürlichen Lebensräumen,
 - den Erfordernissen einer harmonischen Entwicklung und des Landschaftsschutzes,
 - dem Erfordernis einer landschaftsgerechten Bauweise sowie
 - dem sparsamen Flächenverbrauch

bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen Rechnung zu tragen und eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu stoppen,

37. Erwarten die Konkretisierung der Raumordnungsgrundsätze in überörtlichen und örtlichen fachübergreifenden Programmen und Plänen mit verbindlichen Zielen der Raumordnung, z.B.
- zur Siedlungsentwicklung, insbesondere zur Ausweisung geeigneter Siedlungsräume,
 - zur Freihaltung gefährdeter Gebiete,
 - zur Freihaltung möglichst weiter Gebiete von großtechnischer Erschließung
 - zur Schaffung großräumiger Schutz- und Ruhezone,
 - zur Sicherung des Wohnbedarfs der örtlichen Bevölkerung,
 - zur Verhinderung einer Überlastung durch Zweitwohnsitze
 - zur Freihaltung der Abflußräume von Gewässern,
 - zur integrierten Verkehrsentwicklung sowie
 - zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
38. Halten die Aufstellung von Landschaftsprogrammen und -plänen als zu integrierende Teile der überörtlichen und örtlichen fachübergreifenden Programme und Pläne für erforderlich,
39. Halten es für erforderlich, raumwirksame Einzelvorhaben einer raumordnerischen Prüfung unter verstärkter und umfassender Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit zu unterziehen, wobei die sensible spezifische Situation der Alpen durch Erweiterung des Kreises UVP-pflichtiger Projekte voll zu berücksichtigen sind,
40. Setzen sich dafür ein, daß die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und des Umweltschutzes durch Aufnahme entsprechender Klauseln in die fachlichen Regelungen sichergestellt wird,

41. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen baldmöglichst, spätestens bis zur nächsten Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister, erarbeitet werden,
42. Halten es für erforderlich,
- Inhalt und Verfahren der raumordnerischen grenzüberschreitenden Koordinierung verbindlich festzulegen,
 - zu prüfen, inwieweit im übrigen die Raumplanung Gegenstand verbindlicher Festlegungen sein soll;

Luftreinhaltung

43. Sind übereinstimmend der Auffassung, daß zur weiteren drastischen Reduzierung der Luftverunreinigung
- im Hinblick auf den weiträumigen Transport der Luftschadstoffe vor allem mit Rücksicht auf die Auswirkungen in den Höhenlagen der Alpen über die Vorgaben der im Rahmen des Genfer Übereinkommens über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung für SO_2 und NO_x getroffenen Festlegungen hinaus ein weiteres gemeinsames entschlossenes Vorgehen auf europäischer Ebene notwendig ist,
 - im Hinblick auf die im Alpenraum selbst verursachten Luftverunreinigungen insbesondere die nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Reduktion der Schadstoffemissionen in möglichst kurzer Zeit notwendig ist,

- und daß zur Verminderung der Luftverunreinigung und als Beitrag zur Verringerung des für das sensible Alpengebiet möglicherweise besonders gefährlichen Treibhauseffektes sparsamer und effizienter mit den fossilen Energieträgern umzugehen ist,

- 44. Halten zur besseren Erfassung der Schadstofftransporte durch die Luft eine stärkere Berücksichtigung der Oberflächengestalt, der klimatologischen und meteorologischen Bedingungen der Alpen und ihrer Darstellung in Simulationsmodellen für erstrebenswert,

- 45. Halten es für geboten, baldmöglichst eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation einschließlich einer Bilanzierung der grenzüberschreitenden Schadstofftransporte sowie einen Katalog kurz- und mittelfristiger Maßnahmen zu erarbeiten und bei den zuständigen nationalen und internationalen Institutionen auf dessen Verwirklichung hinzuwirken;

Bodenschutz

- 46. Sind der Überzeugung, daß bei allen Bodennutzungen, insbesondere bei der weiteren Siedlungsentwicklung und bei Infrastrukturmaßnahmen ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden geboten und zudem die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionstechniken notwendig sind,

- 47. Sind übereinstimmend der Auffassung, daß Maßnahmen zu ergreifen sind, durch die insbesondere
 - der Bodenschutz dadurch gewährleistet wird, daß der Bodenerhaltung sowie dem Bodenschutz zuträgliche Wirtschaftsaktivitäten, wie eine standortgerechte Land- und

- Forstwirtschaft, im gesamten Alpenraum aufrechterhalten werden,
- Überschwemmungen, Muren, Lawinen, Hangrutschungen verhindert werden,
 - die Vegetationsdecken erhalten und auf erodierten Flächen soweit möglich und sinnvoll wiederhergestellt werden,
48. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden;
49. Halten es für geboten, daß Bodenkataster nach gemeinsamen bzw. vergleichbaren Kriterien errichtet werden,
50. Halten es für erforderlich, daß zum Schutz des Bodens gemeinsame Leitlinien und Grenzwerte erarbeitet und verbindlich festgelegt werden;

Wasserhaushalt

51. Geben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß im Hinblick auf spezifische alpenbezogene Erfordernisse der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Erhaltung naturnaher Gewässer
- die Versiegelung von Flächen und sonstige den Wasserabfluß verstärkende und beschleunigende Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind,
 - naturnahe und ökologisch verträgliche Techniken für wasserbauliche Maßnahmen anzuwenden und weiterzuentwickeln sind,

- die Renaturierung und Revitalisierung von Fließgewässern und Seen zu fördern sind,
- naturnahe Fließgewässer und Seen grundsätzlich in ihrem Zustand zu belassen und unter Schutz zu stellen sind,

52. Halten es für geboten, daß im Alpenraum

- die Nutzung der Wasserkraft,
- die Entnahme und die Speicherung von Wasser,
- die Entnahme von Material aus Gewässern

nur nach umfassender ökologischer Prüfung und nur in ökologisch vertretbarer Weise, insbesondere unter Sicherstellung einer ökologisch begründeten Mindestwassermenge, erfolgen darf; ökologisch besonders sensible Gebiete müssen grundsätzlich von derartigen Nutzungen freigehalten werden,

53. Halten es für unumgänglich,

- den Schutz des Grundwassers und der Gewässer zu gewährleisten und wo möglich zu verstärken und ihre Schadstoffbelastung insbesondere durch Nährstoffe und Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln drastisch zu reduzieren,
- verstärkte Anstrengungen zum sparsamen Gebrauch von Wasser und damit auch zur Verringerung des Abwasseranfalls zu unternehmen; das anfallende Abwasser ist durch eine Abwasserbehandlung nach dem besten Stand der Technik zu reinigen; auf mittlere Frist müssen alle ge-

schlossenen Siedlungen in den Alpen an Kläranlagen solchen Standards angeschlossen werden; die anfallenden Klärschlämme müssen einer ökologisch unschädlichen Entsorgung zugeführt werden, für die ökologisch begründete Vorsorgewerte festzulegen und einzuhalten sind,

54. Halten es für geboten, der Erhaltung eines intakten Ökosystems Alpen als bedeutendes Trinkwasserreservoir bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen und ausreichend große und wo erforderlich auch grenzüberschreitende Wasserschutz- und Schongebiete zu schaffen,
55. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,
56. Halten es für geboten, geeignete Festlegungen in verbindlicher Weise zu treffen;

Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Schutzgebiete, Arten- und Biotopschutz

57. Geben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß im Hinblick auf den Naturschutz und die Landschaftspflege
 - die Aufstellung verbindlicher Grundsätze über Naturschutz und Landschaftspflege im Alpenraum dringend notwendig ist,
 - eine flächendeckende Biotopkartierung nach vergleichbaren Methoden und Maßstäben zu erstellen und laufend fortzuschreiben ist, auf deren Grundlage die schutzwürdigen Biotope unter dauerhaften Schutz gestellt werden müssen,

- die Forschung über Ausmaß und Ursachen des Arten- und Biotopschwundes und zur Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Biotopen zu verstärken und zu koordinieren ist,
- Artenschutzprogramme mit verbindlichen Zielen und konkreten Maßnahmen zu erarbeiten sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten,
- ein repräsentatives Netz von Schutzgebieten mit vergleichbaren Schutzzinhalten im gesamten Alpenraum unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenhänge auszuweisen ist,
- eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen zu erarbeiten ist,
- die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit grenzüberschreitender Bedeutung soweit nötig über die bereits bestehenden internationalen Verpflichtungen hinaus verbindlich festgelegt werden sollten;

Tourismus

58. Stimmen überein, daß die Entwicklung des Fremdenverkehrs und der touristisch genutzten Infrastruktur mit den Erfordernissen des Schutzes von Natur und Umwelt, gesunder Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der einheimischen Bevölkerung sowie einer ausgewogenen Entwicklung für den Alpenraum in seiner Gesamtheit in Übereinstimmung gebracht werden muß,
59. Sind der Auffassung, daß besonders umweltschädliche Formen der touristischen Nutzung eingeschränkt oder unterbunden und solche touristischen Aktivitäten gefördert werden sollten, die die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen,

60. Vereinbaren, zur Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausweisung großflächiger Zonen, in denen jede touristische Erschließung unzulässig ist, beim Verzicht auf weitere Erschließung von Gletschergebieten und besonders empfindlichen Ökosystemen und Landschaftsteilen, sowie bei der Reduzierung von Belastungen durch Wintersportanlagen und belastende Freizeitaktivitäten; dies schließt ein Verbot besonders umweltbelastender Freizeitaktivitäten mit ein,
61. Halten es für erforderlich, einen weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur nur nach besonders strenger Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit zuzulassen, wobei ein solcher - qualitativer - Ausbau möglichst auf bestehende Zentren zu beschränken ist und es einer ausgewogenen Konzeption für den Alpenraum in seiner Gesamtheit bedarf,
62. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,
63. Halten es für geboten, die erforderlichen Festlegungen verbindlich zu treffen;

Berglandwirtschaft

64. Sind der Auffassung, daß die Ausübung der Berglandwirtschaft und die dörfliche Besiedlung in einer den alpinen Standortbedingungen angepaßten Form zur Erhaltung und zum Schutz der Kulturlandschaft des Alpenraumes langfristig zu gewährleisten ist und daß neben allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen besondere Vorkehrungen getroffen werden, die den besonderen ökologischen

Erfordernissen und erschwerten Wirtschaftsbedingungen der jeweiligen Alpenregion Rechnung tragen,

65. Messen in diesem Zusammenhang den nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen als Abgeltung insbesondere für ökologische und landeskulturelle Leistungen eine herausragende Bedeutung zu,
66. Halten die Bereitstellung zusätzlicher Erwerbsquellen auf dem Bauernhof oder in zumutbarer Entfernung und einen umweltgerechten Ausbau der Infrastruktur für notwendig,
67. Vereinbaren, sich gegenseitig über den bisherigen Rahmen hinaus über ihre Maßnahmen und Planungen regelmäßig zu unterrichten, um eine möglichst weitgehende Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft in den Alpengebieten zu erreichen,
68. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden;

Bergwald

69. Sind der Überzeugung, daß neben der drastischen Reduzierung der Luftverunreinigungen insbesondere folgende weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die alpinen Bergwälder in der Weise zu erhalten und zu entwickeln, daß sie ihre Funktionen erfüllen können, wobei der Schutzfunktion Vorrang vor anderen Funktionen zukommt:

- Milderung des Schadensverlaufs und Stärkung der Widerstandskraft der Waldökosysteme durch naturnahen Waldbau, insbesondere durch standortgerechte Baumartenwahl, frühzeitige Pflege, Sanierung von erosionsgefährdeten Stand-

orten und Verjüngung verlichteter und überalterter Waldbestände..

- Schaffung der Voraussetzungen zur natürlichen Waldverjüngung, z.B. durch Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild, Trennung von Wald und Weide und erforderlichenfalls Beschränkung der touristischen Nutzung,
- Verstärkte Abstimmung des forstlichen Wegebaus und der Wegenutzung mit den Erfordernissen von Natur und Landschaft,
- Begrenzung des Verbrauchs von Waldflächen für Siedlungs-, Industrialisierungs-, Verkehrs- oder touristische Zwecke und erforderlichenfalls eine Ausdehnung der Waldflächen,
- Verbesserung der betrieblichen Rahmenbedingungen der Forstbetriebe insbesondere in Zusammenarbeit mit der Berglandwirtschaft zur Förderung des Holzabsatzes und der Holzverwertung sowie zur Erhaltung der gewachsenen Beschäftigungsstrukturen;

Verkehr

70. Sind übereinstimmend der Meinung, daß im Hinblick auf die Verkehrssituation und die künftig zu erwartende Steigerung des Verkehrsaufkommens weitere Maßnahmen kurz- und längerfristiger Art getroffen werden müssen, die insbesondere zum Ziel haben,

- die Belastungen für Menschen und Umwelt durch Verkehr in den Alpen und durch die Alpen zu verringern,

- die Entwicklung und schnellstmögliche Einführung verbesserter Systeme zur weiteren Emissionsminimierung aller Arten von motorisierten Fahrzeugen nach dem jeweiligen Stand der Technik voranzubringen,
 - alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Angebots von umweltschonenden öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere in Siedlungszentren und Tourismusgebieten, und zur Vergrößerung der Akzeptanz öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen,
 - möglichst große Teile des alpenquerenden Güterverkehrs künftig auf der Schiene und im kombinierten Verkehr abzuwickeln und hierzu die erforderlichen Schritte zum Ausbau der vorhandenen und Schaffung zusätzlicher leistungsfähiger Eisenbahntransversalen und ausreichender Verladeterminals an Standorten, die ein frühzeitiges Verladen auf die Schiene ermöglichen, umgehend zu ergreifen und dieses Transportsystem unter Einsatz aller Möglichkeiten zu fördern und attraktiver zu gestalten,
 - Modelle verstärkter Koordinierung der Verkehrsträger zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit, zur Rationalisierung der Verkehrsbedienung und zur Verringerung des Verkehrsaufkommens zu beraten,
71. Fordern die für Verkehr zuständigen Stellen der Alpenstaaten sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, diesen Notwendigkeiten bei den laufenden internationalen Verkehrsverhandlungen nachdrücklich Rechnung zu tragen,
72. Betonen die Notwendigkeit gemeinsamen abgestimmten Vorgehens im Bereich des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange aller beteiligten Staaten und der Integration Europas,

73. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,
74. Sind übereinstimmend der Meinung, daß möglichst schnell eine umfassende Konzeption für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen und Verkehrssysteme erarbeitet und verwirklicht werden soll, wobei die allgemeinen umweltpolitischen Belange unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Alpenraumes sowie die überregionalen und regionalen Bedürfnisse in die verkehrspolitischen Entscheidungen zu integrieren sind,
75. Halten es für erforderlich, daß die Kontrollbestimmungen für den Transport und die Lagerung von gefährlichen Gütern verschärft und Technologien entwickelt werden, bei denen möglichst wenig gefährliche Stoffe anfallen oder Verwendung finden;

Energieversorgung

76. Stimmen darin überein, daß weitere Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung, des Einsatzes schadstoffarmer Energiequellen sowie der Entwicklung und des Einsatzes regenerativer Energiequellen im Alpenraum erforderlich sind,
77. Halten es für notwendig, daß vor dem Bau weiterer Kraftwerke im Alpenraum deren Auswirkungen auf die Umwelt umfassend untersucht werden, um geeignete Maßnahmen zur weitestgehenden Verringerung von negativen Umweltauswirkungen treffen zu können,
78. Betonen, daß dem Problem der landschaftsschonenden Energieverteilung insbesondere durch Stromversorgungsleitungen im Alpenraum besondere Beachtung beizumessen ist,

79. Halten es für erforderlich, daß verbindliche allgemeine Leitlinien zur Bereitstellung umweltfreundlicher Energie aus der Sicht der Luftreinhaltung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes und für einen ökologisch verträglichen Ausbau der Wasserkraft im Alpenraum aufgestellt und ein gemeinsamer Katalog von Maßnahmen zur Verwirklichung der Leitlinien erarbeitet wird;

Abfallwirtschaft

80. Sind der Auffassung, daß die Entwicklung einer den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung voranzutreiben ist,
81. Sind übereingekommen, größere Anstrengungen für die Bewältigung von Altlasten zu unternehmen und dafür mehr Mittel einzusetzen,
82. Vereinbaren, zur Vermeidung unkontrollierter grenzüberschreitender Abfallverbringung die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren;

Datengrundlagen

83. Halten es für erforderlich,
- die Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt und der Strukturen im Alpenraum zu erweitern und zu vertiefen,
 - die Europäische Umweltagentur nach ihrem Aufbau für den gesamten Alpenraum zu nutzen, um zu abgestimmten Datengrundlagen zu gelangen; die Errichtung eines Subzentrums

der Umweltagentur im Alpenraum wird für erforderlich angesehen,.

- mit Hilfe vergleichbarer Meßmethoden unter Einschluß biologischer Indikatoren und unter Berücksichtigung der Kompatibilität mit bereits vorhandenen Einrichtungen und Verfahren, wie z.B. dem EG-CORINE-Programm, vergleichbare Daten bereitzustellen,
- die Meßergebnisse zur alpenübergreifenden Auswertung bereitzuhalten und auszutauschen,
- in gegenseitiger Abstimmung und Zusammenarbeit moderne Technologien zur Erfassung und Auswertung von Umweltdaten zu nutzen,
- näheres in einer Konzeption administrativer Zusammenarbeit festzulegen;
- die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen auch hierfür zu nutzen,

Forschung, Umwelterziehung und Umweltinformation

84. Halten eine Bestandsaufnahme der alpenbezogenen Forschung in den beteiligten Ländern für erforderlich in Verbindung mit einer Analyse, in welchen Fachbereichen die Forschung zu intensivieren ist, inwieweit der Ausbau vorhandener oder die Errichtung neuer Forschungseinrichtungen aus der Sicht der Alpenforschung geboten ist und wieweit es im Interesse der Koordinierung einer verstärkten interdisziplinären und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bedarf;
85. Beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme durch verbindliche Festlegungen und abgestimmte organisatorische Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß

- alpenbezogene Forschungsergebnisse und laufende Forschungsvorhaben dokumentiert werden,
 - mit Hilfe moderner technischer Einrichtungen und geeigneter Institutionen ein Überblick über die Träger alpenbezogener Forschung, vorhandene Forschungsergebnisse und laufende Forschungsvorhaben vermittelt werden kann,
 - verstärkte Kontakte der Forschungseinrichtungen und der Behörden zur Erleichterung von Entscheidungen über neue alpenbezogene Forschungsvorhaben, ihre Dringlichkeit, Finanzierung und Koordinierung beitragen,
86. Sind der Auffassung, daß die Erwachsenenbildung, die Umwelterziehung an den Schulen und die Information vor allem über Kultur und Umwelt in den unterschiedlichen Sprach- und Kulturkreisen des Alpenraums verstärkt werden müssen;

Konsequenzen und Perspektiven für die weitere Zusammenarbeit

87. Stimmen überein, daß unter Berücksichtigung der in dieser Resolution festgelegten Grundsätze zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des Lebensraumes Alpen eine Rahmenkonvention erarbeitet werden soll, in deren Rahmen schrittweise verbindliche Regelungen u.a. für folgende Bereiche getroffen werden:
- Raumplanung
 - Bodenschutz
 - Wasserhaushalt
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Tourismus
 - Verkehr
 - Energieversorgung,

88. Beschließen, eine Arbeitsgruppe hoher Beamter einzusetzen, deren Aufgabe es insbesondere ist,
- Maßnahmen und Empfehlungen zur Realisierung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen zu erarbeiten,
 - Modalitäten der erforderlichen Bestandsaufnahmen zu entwickeln,
 - einen Entwurf der Rahmenkonvention zu erarbeiten;
- die Arbeitsgruppe kann Untergruppen einsetzen,
89. Danken der Bundesrepublik Deutschland für die Veranstaltung der ersten Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister und begrüßen das Angebot der Regierung der Republik Österreich, die Leitung dieser Arbeitsgruppe zu übernehmen und im Jahre 1991 zu einer zweiten Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister einzuladen.